





Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Februar 2021

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Entwurf für ein Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verabschiedet	2
▪ ESAs legen finalen Bericht zu Verbesserungsvorschlägen für PRIIPs vor	3
▪ Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	4
 Impressum	6

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen





Gesetzgebung

■ Entwurf für ein Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 ihren Entwurf für ein Gesetz zur Europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie 19/1153 verabschiedet – das sog. Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG). Der Regierungsentwurf sieht zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) vor und folgt in wesentlichen aber nicht allen Punkten dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 23. Dezember 2020. Geplant ist ein Inkrafttreten des Gesetzes am 01. August 2021.

Eine europäische Datenplattform

Ziel ist die Einrichtung einer europäischen Plattform, über die alle in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abgerufen werden können. Um eine solche EU-Vernetzung der Transparenzregister zu ermöglichen, soll die Qualität der Eintragungen verbessert werden – anhand von strukturierten Datensätzen in einem einheitlichen Datenformat. Betroffen sind Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten.

Keine Mitteilungsfiktionen mehr

Bislang gilt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG eine sog. Mitteilungsfiktion für den Fall, dass sich Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern, wie z.B. dem Handelsregister oder Unternehmensregister, ergeben. Diese Ausnahme ersparte Unternehmen doppelten Aufwand, soll nun aber wegfallen. Das bedeutet, künftig müssen alle GWG-verpflichteten Unternehmen ihre tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten oder sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Vertretungsberechtigte des Unternehmens, wenn es keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten gibt) an das Transparenzregister melden.

Ebenfalls abgeschafft werden sollen bisher geltende Privilegierungen für börsennotierte Unternehmen und Tochtergesellschaften, deren Transparenzanforderungen im Rahmen der Börsen-Notierung als gewährleistet erachtet worden waren.

Anteilserwerb durch ausländische Gesellschaften (Share Deals)

Auch ausländische Erwerber von Anteilen einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG (sog. Share Deal) sollen künftig von der Transparenzregisterpflicht erfasst sein.

Wird die Transparenzregisterpflicht nicht erfüllt, darf der Beteiligungserwerb nicht notariell beurkundet werden.



Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten

GwG-Verpflichtete müssen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner einholen. Zur Überprüfung dieser Angaben reicht künftig grundsätzlich die Einsichtnahme ins Transparenzregister. Nur bei begründeten Zweifeln an Identität, Stellung oder Richtigkeit der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten oder Fällen mit erhöhtem Geldwäsche-Risiko sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Identifizierungspflicht erforderlich.

Inkrafttreten und Übergangsfristen

Das TraFinG soll am 01. August 2021 in Kraft treten. Für zahlreiche neu verpflichtete Unternehmen, die bislang nach § 20 GwG nicht an das Transparenzregister mitteilen mussten, gelten jedoch nach Rechtsform gestaffelte Übergangsfristen, die in einem Zeitraum zwischen dem 31. März 2022 und dem 31. Dezember 2022 liegen.

Einen detaillierten Überblick zu den geplanten Neuregelungen im GwG erhalten Sie in Kürze in einer neuen Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift **inPuncto**.

■ ESAs legen finalen Bericht zu Verbesserungsvorschlägen für PRIIPs vor

Nach zähem Ringen und vorangegangener Konsultation von Branchenvertretern und Verbänden haben die EU-Behörden für Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht (ESAs) der EU-Kommission am 03. Februar 2021 ihren finalen Bericht über Vorschläge zur Verbesserung der Verordnung über verpackte Anlageprodukte (Packaged Retail Investment und Insurance Products, kurz: PRIIPs) vorgelegt. Die Verordnung regelt die Angaben im dreiseitigen PRIIPs-Basisinformationsblatt zu den wichtigsten Merkmalen, wie etwa Kosten und Risiken einer Anlage. Ziel ist ein besserer Anlegerschutz.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Die Vorschläge betreffen Änderungen in den technischen Regulierungsstandards (RTS), die zur Konkretisierung der PRIIPs-Verordnung erlassen wurden. Diese Änderungen müssen allerdings noch von EU-Parlament und Ministerrat beschlossen werden.

Änderungen in den Angaben zu den Kosten

Die Angaben zu den Kosten werden an MiFID II-Vorgaben angepasst. Bei der Darstellung der einzelnen Bestandteile der Fondskosten kann im Basisinformationsblatt auf ein gesondertes Dokument verwiesen werden, das Angaben zur Wertentwicklung enthält. Neu ist: Wertentwicklungsszenarien können vergangenheitsbezogen, also auf Grundlage der vergangenen Wertentwicklung ermittelt und dargestellt werden. Dies ist für Anleger besser nachvollziehbar.

Bei der Berechnung der Transaktionskosten über die sog. „arrival price“-Methode wird die Marktentwicklung nicht mehr berücksichtigt. Denn dies führte z.T. zu negativen Transaktionskosten.

Seit 2018 müssen Anleger in der EU vor dem Kauf eines PRIIP ein Basisinformationsblatt erhalten. Für Fonds gilt bis Ende 2021 eine Ausnahme – hier reichen bisher die „wesentlichen Anlegerinformationen“.

Der deutsche Fondsverband BVI fordert eine Verlängerung der Ausnahme für Publikumsfonds über 2021 hinaus. Es werde Zeit benötigt, um gesetzgeberisch (auf EU-Ebene wie national) die verbesserten PRIIPs-KIDs einzuführen und zeitgleich die bewährten „wesentlichen Anlegerinformationen“ (OGAW-KIDs) abzuschaffen. Ein Nebeneinander von PRIIPs- und OGAW-KIDs für einen Fonds sei für Anleger aufgrund der unterschiedlichen Inhalte verwirrend. Fondsgesellschaften bräuchten ebenfalls ausreichend Zeit, um die neuen Vorgaben sorgfältig umzusetzen.

Die EU-Kommission hat angekündigt, die PRIIPs-Verordnung im Rahmen einer neuen, für Mitte 2022 geplanten „EU Retail Investment Strategy“ grundlegend zu überprüfen.

■ Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht. Wesentliche Inhalte des MoPeG sind die grundsätzliche Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler, ein neues Beschlussmängelrecht im HGB sowie die Schaffung eines Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

In der Entwurfsbegründung heißt es hierzu u.a. wie folgt: Das noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaft wird insgesamt an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Um der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Publizität zu geben, die dem Rechtsverkehr Gewissheit über Haftung und Vertretungsverhältnisse verschafft, wird ein **Gesellschaftsregister** eingeführt, in das Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingetragen werden können. Es lehnt sich an das Handelsregister an. Die Eintragungen genießen eine Art öffentlichen Glauben. Die Anmeldung zum Register soll grundsätzlich freiwillig und die Eintragung nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft sein. Lediglich für die Eintragung der Gesellschaft als Berechtigte in Objektregistern, insbesondere im Grundbuch, soll ein Voreintragungserfordernis aufgestellt werden. Denn bei Gesellschaften, die als Inhaber eines Grundstücksrechts, aber auch als Aktionär oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung am Rechtsverkehr teilnehmen, besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach einer durch Publizität vermittelten Sicherheit über Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Gesellschafter können sich zur **Ausübung Freier Berufe** nur dann in einer Personenhandelsgesellschaft und insbesondere in einer GmbH & Co. KG zusammenschließen, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Sichergestellt werden soll, dass die mit der weitgehenden Haftungsbeschränkungsmöglichkeit einer Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG verbundenen Risiken für den Rechtsverkehr, etwa für Mandanten, Patienten und Verbraucher, die die Dienstleistungen freiberuflich Tätiger in Anspruch nehmen, durch berufsrechtliche Vorkehrungen, namentlich spezifische Versicherungspflichten, ausgeglichen werden können.

Zur erhöhten Rechtssicherheit beim Umgang mit fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen soll schließlich die Einführung eines am Aktienrecht orientierten **Beschlussmängelrechts** beitragen. Soweit ein Beschluss deshalb nicht wegen eines besonders schwerwiegenden Mangels nicht nichtig ist, sind Mängel im Wege einer gegen die Gesellschaft gerichteten Anfechtungsklage innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen. Die entsprechenden Regelungen, die von den Gesellschaftern auch abbedungen werden können, sollen im Handelsgesetzbuch verankert werden,

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

so dass sie für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Anwendung finden. Auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften finden sie nur Anwendung, wenn die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag vereinbaren.

Neben diese Änderungen tritt eine Reihe weiterer Anpassungen in weiteren Gesetzen, durch die das neue Regelungsmodell der rechtsfähigen, auf Dauer angelegten und registerfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsequent umgesetzt wird.

Der Entwurf folgt im Wesentlichen dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vom 18. November 2020.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für

die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2021 - Alle Rechte vorbehalten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH